

henden Haushaltsmittel des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

(3) Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Trägervielfalt sowie eine gleichmäßige regionale Verteilung der Fördermittel zu berücksichtigen. Sie unterrichtet den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Projekt durchgeführt wird, über die Bewilligung von Fördermitteln.

(4) Sofern eine Förderung erfolgt, erhalten die Träger einen Zuschuss aus Landesmitteln gemäß dem jeweiligen Haushaltsplan.

§ 9

Dauer der Förderung

Die Förderung der Modellvorhaben ist in der Regel auf maximal drei Jahre begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen insgesamt bis zu fünf Kalenderjahre erfolgen.

§ 10

Beteiligung der Pflegeversicherung

Das Versorgungsamt Düsseldorf informiert das Bundesversicherungsamt über Entscheidungen nach § 7 und die Höhe der zugesagten Fördermittel des Landes. Die Auszahlung der Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt erfolgt entsprechend der Vereinbarung gemäß § 45c Abs. 7 SGB XI. Die Fördermittel werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgezahlt.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 432.

232

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 22. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sende-

anlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige nach der Nummer 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden.“.

2. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74 a

Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 434.

2023

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Juli 2003

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2002 (GV. NRW. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Tönisvorst,“ das Wort „Übach-Palenberg,“ eingefügt.